

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.281 vom 15. November 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.281

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.281 du 15 novembre 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.281 del 15 novembre 2013

Regeste

Das Vorliegen einer Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen setzt voraus, dass ordentlicherweise eine periodische Auszahlung vorgesehen war, welche ohne Zutun des Steuerpflichtigen unterblieben ist. Dies liegt nicht vor, wenn am Ende eines Arbeitsverhältnis eine Entschädigung für nicht bezogene Ferien ausgezahlt wird.

Erwägungen

E. 2

ST.2012.317

- 6 - d) Steuermindernde Tatsachen sind grundsätzlich vom hierfür beweisbelasteten Steuerpflichtigen nachzuweisen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 123 N 77 f. DBG und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 132 N 90 f. StG) während umgekehrt die Steuerbehörde die objektive Beweislast hinsichtlich steuererhöhender Tatsachen trägt. Eine Kapitaleistung für wiederkehrende Einkünfte wird statt nach dem ordentlichen Tarif nach dem privilegierten Tarif von Art. 37 DBG bzw. § 38 StG besteuert. Indem sich eine steuerpflichtige Person auf diesen Artikel beruft, macht sie eine Steuerminderung geltend. Es obliegt dementsprechend ihr zu beweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 37 DBG bzw. § 38 StG erfüllt sind.

E. 3

a) Im vorliegenden Fall erhielt die Pflichtige von ihrer damaligen Arbeitgeberin eine einmalige Kapitaleistung in der Höhe von Fr. 59'908.20 für Ferien, die sie in den Jahren vor ihrer Pensionierung 2011 nicht bezogen hat. Damit diese Kapitaleistung, wie von der Pflichtigen behauptet, aufgrund von Art. 37 DBG, § 38 StG zum Rententarif besteuert werden kann, müsste diese gemäss oben zitierter Lehre und Praxis vom Arbeitgeber anstelle von vergangenen oder künftigen wiederkehrenden Zahlungen geleistet worden sein. b) Auf das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis der Pflichtigen als C der Gemeinde D sind das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse anzuwenden (Art. 3 und Art. 9 des Personalrechts der Politischen Gemeinde D vom

E. 5

Dezember 2000). Nach § 79 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (nachfolgend VO) i.V.m. Art. 16 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Gemeinde D vom 23. April 2001 (nachfolgend Ausführungsbestimmungen) ergibt sich, dass der Anspruch auf Ferien aus einem einheitlichen Anspruch auf Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohns während dieser Zeit besteht. Dabei entsteht der

Ferienanspruch pro rata temporis entsprechend der Beschäftigungsdauer (vgl. dazu auch: Wolfgang Portmann, in: Basler Kommentar, 5. A., 2011, Art. 329a N 3 OR). Aus § 83 VO i.V.m. Art 16 lit. d Ausführungsbestimmungen ergibt sich zudem, dass nicht bezogene Ferien grundsätzlich nicht in bar abgegolten werden. Daraus folgt, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Ferienansprüche nicht 2 DB.2012.281 2 ST.2012.317

- 7 - durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, d.h. während einer Anstellung ist von einem Abgeltungsverbot auszugehen (vgl. dazu auch Art. 329d Abs. 2 OR und BGE 129 III 493 E. 3 S. 495; Ullin Streiff/Adrian von Kaenel/Roger Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 - 362 OR, 7. A., Art. 329d N 8). Weiter ergibt sich aus § 83 VO i.V.m. Art. 16 lit d Ausführungsbestimmungen, dass die Abgeltung von Ferienansprüchen nur dann zulässig ist, wenn deren Bezug in natura bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist (BGE 106 II 152 E. 2 S. 154, BGE 128 III 271 E. 4a/aa S. 280 f. mit weiteren Hinweisen). Ein Entschädigungsanspruch für nicht bezogene Ferien kann damit erst entstehen, wenn diese nicht mehr in natura gewährt werden können. Erst in diesem Zeitpunkt steht fest, ob dem Arbeitnehmer überhaupt ein Abgeltungsanspruch zusteht und erst dann wird die Ferienforderung durch eine reine Geldforderung ersetzt (BGE 131 III 451 E. 2.2 S. 454 mit weiteren Literaturangaben). c)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.